



Brüssel, den 11. Juli 2025
(OR. en)

11545/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0208 (NLE)**

**UD 155
COEST 575
CID 1
TRANS 299**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 387 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union (EU) in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesen Übereinkommen beizutreten, und in Bezug auf den Erlass der Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren infolge des Beitritts der Republik Moldau und Montenegros zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 387 final.

Anl.: COM(2025) 387 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2025
COM(2025) 387 final

2025/0208 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union (EU) in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesen Übereinkommen beizutreten, und in Bezug auf den Erlass der Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren infolge des Beitritts der Republik Moldau und Montenegros zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹ eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC² und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren³ eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC (im Folgenden „Gemischte Ausschüsse EU-CTC“) in Bezug auf den von den Gemischten Ausschüssen vorgesehenen Erlass der Beschlüsse über die Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr bzw. dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten, zu vertreten ist.

Des Weiteren betrifft der vorliegende Vorschlag den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses zur Änderung einiger Anhänge der Anlagen III und IIIa zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Versand-Übereinkommen“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Die Übereinkommen

Die Übereinkommen sollen die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien der Übereinkommen sind, erleichtern. Sie traten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Europäische Union (nicht die einzelnen Mitgliedstaaten) ist eine Vertragspartei der Übereinkommen, die Maßnahmen zur Erleichterung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Union, der Republik Island, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Republik Serbien, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Ukraine und Georgien, begründen.

Länder, die Vertragsparteien der Übereinkommen, nicht aber Mitgliedstaaten der Union sind, werden als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bezeichnet.

2.2. Die Gemischten Ausschüsse

Aufgabe der Gemischten Ausschüsse EU-CTC ist es, die Übereinkommen zu verwalten und ihre ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Die Ausschüsse laden Drittländer durch Beschluss ein, den Übereinkommen beizutreten.

Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse EU-CTC werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erlassen.

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

² Common Transit Countries (Länder des gemeinsamen Versandverfahrens).

³ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt der Gemischten Ausschüsse

Die Republik Moldau und Montenegro haben den Wunsch geäußert, den Übereinkommen beizutreten, sobald sie die rechtlichen, strukturellen und informationstechnischen Anforderungen erfüllen, die Vorbedingungen für einen Beitritt sind.

In Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (Einheitspapier-Übereinkommen) und in Artikel 15 Absatz 3 des Versand-Übereinkommens ist vorgesehen, dass die Gemischten Ausschüsse EU-CTC ein Drittland im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Einheitspapier-Übereinkommens bzw. des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c des Versand-Übereinkommens durch Beschluss einladen, den Übereinkommen gemäß dem in Artikel 11a bzw. in Artikel 15a festgelegten Verfahren beizutreten.

Die Gemischten Ausschüsse EU-CTC sprechen solche Einladungen aus, wenn die betreffenden Länder nachweisen können, dass sie in der Lage sind, die detaillierten Vorschriften für die Anwendung der Bestimmungen der Übereinkommen einzuhalten.

Ein von den Arbeitsgruppen EU-CTC „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ beauftragtes Monitoring-Team hat im Januar und Februar 2025 überprüft, dass die Republik Moldau und Montenegro auf bestem Wege sind, den Übereinkommen beizutreten. Die Teams prüften vor allem die für die Verwaltung des Verfahrens und die Umsetzung des Neuen EDV-gestützten Versandverfahrens (NCTS) erforderliche Anpassung der Strukturen, die eine Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens ermöglicht. Sie werden dies auch weiterhin bei den verbleibenden Vorbereitungen tun.

Die Gemischten Ausschüsse EU-CTC wollen in ihren kommenden Sitzungen oder auf schriftlichem Wege den Entwurf der Beschlüsse Nr. [1] und [2]/2025 des Gemischten Ausschusses EU-CTC zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sowie den Entwurf der Beschlüsse Nr. [1], [2], [3] und [4]/2025 des Gemischten Ausschusses EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren erlassen, mit denen die Republik Moldau und Montenegro zum Beitritt zu den Übereinkommen eingeladen werden, sobald die Länder dazu bereit sind.

Der Vorschlag betrifft auch die Änderung einiger Anhänge der Anlagen III und IIIa zum Versand-Übereinkommen, die sich auf den Beitritt der Republik Moldau und Montenegros zu diesem Übereinkommen beziehen. Diese Änderungen betreffen technische Aspekte und dienen dazu, neue Sprachenvermerke für diese Länder aufzunehmen und ihre Ländernamen in die Sicherheitsurkunden im Versand-Übereinkommen einzufügen.

Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse EU-CTC über die Einladung an die Republik Moldau und Montenegro, den Übereinkommen beizutreten, und über die Änderung des Versand-Übereinkommens werden für die Vertragsparteien gemäß Artikel 3 der Beschlüsse verbindlich; der Artikel lautet: „Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.“

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Einheitspapier-Übereinkommens und Artikel 15 Absatz 3 des Versand-Übereinkommens werden Beschlüsse dieser Art von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem vorgeschlagenen Standpunkt wird eine Einladung an die Republik Moldau und Montenegro, den Übereinkommen beizutreten, sowie die Vornahme der erforderlichen technischen Anpassungen des Versand-Übereinkommens befürwortet.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat aus dem Jahr 2001⁴ über eine Strategie zur Vorbereitung der Kandidatenländer auf den Beitritt zu den EG-EFTA-Übereinkommen von 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren und die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, auf die 2010 die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat⁵ über eine Strategie für die Vorbereitung bestimmter Nachbarländer auf den Beitritt zu den beiden Übereinkommen folgte, sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. April 2011⁶, in denen das Konzept bestätigt wird, sehen vor, eine Reihe von Ländern in ihren Bemühungen zu unterstützen, den Übereinkommen beizutreten. Zu diesen Ländern gehören Moldau und Montenegro.

Das Ziel besteht darin, den Handel zwischen Moldau bzw. Montenegro, der Europäischen Union und anderen Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens zu erleichtern und sicherzustellen, dass der Gemischte Ausschuss EU-CTC alle erforderlichen technischen Änderungen des Versand-Übereinkommens annimmt, um das gemeinsame Versandverfahren zwischen Moldau bzw. Montenegro und anderen Vertragsparteien umzusetzen.

Diese Einladungen und die sich daraus ergebenden technischen Änderungen dürften zu substantziellen und konkreten Vorteilen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen führen, da die Versand- und Zollförmlichkeiten vereinfacht sowie die Kosten gesenkt werden und zudem die Beförderung von Waren erleichtert und der Handel potenziell gesteigert wird.

Daher schlägt die Kommission dem Rat einen befürwortenden Standpunkt der Union zum Beitritt der Republik Moldau und Montenegros zu den Übereinkommen vor.

Die vorgeschlagenen Beschlüsse stehen in Einklang mit der Politik der Europäischen Union in den Bereichen Handel und Verkehr.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

In Artikel 11 Absatz 3 des Einheitspapier-Übereinkommens und in Artikel 15 Absatz 3 des Versand-Übereinkommens ist vorgesehen, dass die Gemischten Ausschüsse EU-CTC ein Drittland im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 bzw. des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c durch Beschluss einlädt, den Übereinkommen beizutreten.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Versand-Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss EU-CTC Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

⁴ KOM(2001) 289 endg.

⁵ KOM(2010) 668 endg.

⁶ 8636/11.

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁷.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Gemischten Ausschüsse EU-CTC sind Gremien, die gemäß Artikel 10 des Einheitspapier-Übereinkommens und gemäß Artikel 14 des Versand-Übereinkommens eingesetzt wurden.

Bei den Beschlüssen, die die Gemischten Ausschüsse EU-CTC annehmen sollen, handelt es sich um rechtswirksame Akte. Diese Beschlüsse sind gemäß Artikel 15 des Einheitspapier-Übereinkommens und Artikel 20 des Versand-Übereinkommens völkerrechtlich bindend.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für die vorgeschlagenen Beschlüsse.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für die vorgeschlagenen Beschlüsse.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagenen Beschlüsse sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHENEN RECHTSAKTS

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse EU-CTC werden nach ihrem Erlass im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union (EU) in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesen Übereinkommen beizutreten, und in Bezug auf den Erlass der Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren infolge des Beitritts der Republik Moldau und Montenegros zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr⁸ und das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁹ (im Folgenden „Übereinkommen“) wurden am 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und traten am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Die Republik Moldau und Montenegro haben den Wunsch geäußert, den Übereinkommen beizutreten, sobald sie die Anforderungen für ihren Beitritt erfüllen.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC durch Beschluss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten, annehmen.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC durch Beschluss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten, annehmen.
- (5) Der gemäß dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) kann gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens Änderungen der Anlagen zum

⁸ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

⁹ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

Übereinkommen beschließen. Der Beitritt der Republik Moldau und Montenegros zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren erfordert eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsurkunden und in Bezug auf Montenegro die Aufnahme bestimmter technischer Begriffe in montenegrinischer Sprache.

- (6) Da die Beschlüsse über die Einladung an die Republik Moldau und Montenegro, den Übereinkommen beizutreten, und über die Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren für die Union verbindlich sein werden, ist es angezeigt, den im Namen der Union in den durch die Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (7) Diese Übereinkommen gewährleisten effiziente Grenzformalitäten zwischen Moldau bzw. Montenegro und den Vertragsparteien der Übereinkommen.
- (8) Der Standpunkt der Union in den durch die Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen sollte daher 1) die Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesen Übereinkommen beizutreten, befürworten und 2) die entsprechenden Änderungen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren befürworten, und sich auf die Entwürfe der Beschlüsse stützen, die diesen Standpunkt widerspiegeln.
- (9) Die Artikel 11a bzw. 15a der Übereinkommen sehen vor, dass ein Drittland, das eingeladen wird, Vertragspartei zu werden, dies durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde wird und der Beitritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt, wirksam wird.
- (10) Da die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses eine Änderung des Übereinkommens zur Folge haben werden, sollten sie nach ihrer Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.
- (11) Im Gemischten Ausschuss wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch die Kommission vertreten. Daher sollte der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen.
- (12) Um einen baldigen Beitritt der Republik Moldau und Montenegros zu ermöglichen, muss dieser Entwurf eines Beschlusses unverzüglich erlassen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf die Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesem Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist, beruht auf den in den Anhängen I und IV des vorliegenden Beschlusses beigefügten Entwürfen der Beschlüsse dieses Gemischten Ausschusses.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf die Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro,

diesem Übereinkommen beizutreten, und auf die sich daraus ergebenden technischen Änderungen zu vertreten ist, beruht auf den in den Anhängen II, III; V und VI des vorliegenden Beschlusses beigefügten Entwürfen der Beschlüsse dieses Gemischten Ausschusses.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse werden nach ihrem Erlass im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*